

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 29.09.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie der §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für die Hundehaltung im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 85,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 150,00 EUR |

2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 300,00 EUR |
| b) für jeden weiteren Hund | 350,00 EUR |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 29.09.2014 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kurort Rathen, den 28.11.2016


Thomas Richter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

